

ESG und Compliance

Wie können sich Unternehmen der (anstehenden) Regelungsflut sinnvoll nähern?

Fridays for Future und Greta Thunberg haben das Thema in die Mitte der Gesellschaft gebracht, inzwischen kommen auch Politik und Wirtschaft nicht mehr daran vorbei: Social Responsibility und Nachhaltigkeit. Unter dem Schlagwort „Environmental Social Governance“, kurz „ESG“, wird unter dem Dach der Corporate Social Responsibility nun auch vom Gesetzgeber zunehmend mehr Nachhaltigkeit verlangt. Die Regelungsdichte ist hoch, die Themen sind vielfältig – es besteht die Gefahr, den Überblick zu verlieren.

Text — Dr. Vivien Veit



Dr. Vivien Veit
Rechtsanwältin, Expertin
für Compliance und Interne
Ermittlungen

Dr. Veit verteidigt und begleitet Unternehmer*innen und Unternehmen in strafrechtlichen Krisensituationen, insbesondere in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Sie berät außerdem präventiv zu allen Fragen der Criminal Compliance.

Was bisher vor allem Unternehmen vorbehalten war, die Nachhaltigkeit als Geschäftsmodell oder Marketingstrategie erkannt hatten, ist insbesondere vom europäischen Gesetzgeber ganz oben auf die Agenda gehoben worden. Allein in den letzten Jahren hat es über 100 neue Regelungen im Bereich der Environmental Social Governance gegeben. Den größten Bekanntheitsgrad hat wohl das „Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten“ (sog. Lieferkettengesetz) erlangt. Das Gesetz weist produzierenden Unternehmen eine klare Verantwortung für die Achtung der Menschen- und Umweltrechte entlang der Lieferkette zu. Die in den Blick genommenen Probleme sind zahlreich. Dazu zählen Kinderarbeit, Ausbeutung, Diskriminierung und fehlende Arbeitsrechte. Im Umweltbereich illegale Abholzung, Pestizidausstoß, Wasser- und Luft-

verschmutzung.¹ Das Gesetz soll gleichzeitig Wettbewerbsnachteile für Unternehmen ausgleichen, die bereits freiwillig in ein nachhaltiges Lieferkettenmanagement investiert haben. Im Jahre 2023 gilt das Gesetz in Deutschland verbindlich für Unternehmen mit mindestens 3000 Mitarbeitenden, ab 2024 auch für solche mit mindestens 1000 Mitarbeitenden. Kleinere Unternehmen sind derzeit nicht adressiert, sollten aber damit rechnen, dass sie – soweit sie Teil der Lieferkette sind – von ihren Geschäftspartnern zur Einhaltung der definierten Standards angehalten werden.

Weites und unübersichtliches Themenfeld

So weit wie der Begriff der Nachhaltigkeit, so groß sind auch die damit in Verbindung zu bringenden

¹ www.bundesregierung.de/breg-de/suche/lieferkettengesetz

Themenfelder. Viele Bereiche sind derzeit lediglich durch sog. „Soft Laws“ geregelt – es gibt also Handreichungen, Richtlinien und Empfehlungen, jedoch keine verbindlichen Regelungen. Dabei liegt der Schwerpunkt der ESG als Ausprägung des Prinzips der Nachhaltigkeit vor allem auf der nachhaltigen Ressourcenwirtschaft und damit auf ökologischen, sozialen und gesellschaftlichen Aspekten.² Teilweise werden in den Bereich ESG und CSR sogar alle „nicht finanziellen Faktoren“ eingeschlossen. Die erste Herausforderung eines Unternehmens liegt damit regelmäßig darin, sich einen Überblick zu verschaffen, in welchen Bereichen unternehmerische Sozialverantwortung für sinnvoll erachtet oder sogar erwartet wird und welche dieser Themen überhaupt relevant sind.

UN-Katalog: Ziele für nachhaltige Entwicklung

Einen guten Überblick geben die „Ziele für nachhaltige Entwicklung“ (Sustainable Development Goals) der UN.³ Hier sind 17 Ziele formuliert, die der Bekämpfung der größten Probleme der Welt dienen sollen. Diese lauten: Keine Armut, kein Hunger, Gesundheit und Wohlergehen, hochwertige Bildung, Geschlechtergleichheit, sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen, bezahlbare und saubere Energie, menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum, Industrie, Innovation und Infrastruktur, weniger Ungleichheiten, nachhaltige Städte und Gemeinden, nachhaltiger Konsum und Produktion, Maßnahmen zum Klimaschutz, Leben unter Wasser, Leben an Land, Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen, Partnerschaften und Erreichung der Ziele. Die Vereinten Nationen rufen die Welt auf, sich für die genannten Nachhaltigkeitsziele zu engagieren. Hinter den Zielen liegt kein bindendes Recht, sie dürften aber eine gute Richtlinie für Unternehmen darstellen, die sich einmal einen Überblick über den Bereich von CSR und ESG verschaffen wollen. Auch andere Organisationen wie z.B. die sog. Big Four der Unternehmensberatungen haben Listen mit relevanten Themen erstellt, über die sich Unternehmen dem Komplex nähern können. Ökonomie, Ökologie, eigene Belegschaft und soziale Verantwortung sind die regelmäßig wiederkehrenden Orientierungspunkte.⁴

² Eine gute Zusammenfassung der Ansätze bietet das „Institut für Compliance & Environmental Social Governance“ (ICESG) der Hochschule Trier unter www.icesg.de.

³ <https://sdgs.un.org/goals>.

⁴ Vgl. WEF-IBC Initiative (2020): Principles of Governance, Planet, People, Prosperity.



Da „Compliance“ letztlich nichts anderes bedeutet als „Regeltreue“, sind die hierzu entwickelten Organisationsansätze und Prozesse ebenso einschlägig, wenn es um Nachhaltigkeitsthemen geht.

Eine entscheidende Rolle spielen außerdem die Größe und Organisationsform des Unternehmens, der Geschäftszweck, die Branche und die Frage der internationalen Ausrichtung.⁵

EU-Taxonomieverordnung

Eine geeignete Richtschnur bietet auch die EU-Taxonomieverordnung.⁶ Sie richtet sich an Anbieter von Finanzmarktprodukten und Unternehmen, die zu einer nichtfinanziellen Erklärung verpflichtet sind (§ 289 Abs. 3 i.V.m. § 267 Abs. 3 HGB). Orientierung bieten sechs Klima- und Umweltschutzziele, zu denen die identifizierte Wirtschaftsaktivität einen wesentlichen Beitrag leisten muss und diese im Übrigen nicht beeinträchtigen darf. Namentlich sind dies: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung und Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosys-

⁵ Siehe bereits LG München I, Urt. v. 10.12.2013 – 5 HKO 1387/10.

⁶ Verordnung (EU) 2020/852 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (...).



teme.⁷ Aus der Verordnung folgt eine erweiterte Nachhaltigkeitsberichterstattung, die die Transparenz von (nachhaltigen) Wirtschaftsaktivitäten erhöhen und sog. „Greenwashing“ verhindern soll. Die definierten Ziele sind dabei ausdrücklich auch für nicht von der Verordnung erfasste Unternehmen relevant, da „Nachhaltigkeit und der Übergang zu einer sicheren, klimaneutralen, klimaresilienten, ressourceneffizienteren und stärker kreislauforientierten Wirtschaft von zentraler Bedeutung für die Sicherung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in der Union“ seien.⁸ Auch nicht durch die Verordnung adressierte Unternehmen seien eingeladen, sich veranlasst zu sehen, „auf ihrer Internetseite freiwillig Informationen über ihre ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten zu veröffentlichen und offenzulegen“.⁹

§ 289 HGB

In § 289 Abs. 3** HGB hat der deutsche Gesetzgeber die Verpflichtung für bestimmte Kapitalgesellschaften normiert, den Lagebericht um eine

nichtfinanzielle Erklärung zu erweitern. Ziel ist die Wahrung von Umwelt-, Tier- und Menschenrechten. Adressaten sind Großunternehmen mit einer Beschäftigtenzahl von mehr als 500 Arbeitnehmern. Gem. § 289c HGB sind neben der Erläuterung des Geschäftsmodells der adressierten Kapitalgesellschaft folgende Aspekte einzubeziehen: Umweltbelange (wie Treibhausgasemissionen, Wasserverbrauch etc.), Arbeitnehmerbelange (wie beispielsweise Geschlechtergleichstellung, allg. Arbeitsbedingungen, Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz), Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Eine fehlerhafte Wiedergabe oder Verschleierungen im Rahmen der nichtfinanziellen Erklärung kann den Tatbestand des § 331 Abs. 1 Nr. 1 HGB erfüllen und stellt damit eine Ordnungswidrigkeit oder sogar Straftat dar.

Rechtliche Regelungen vorhanden?

Soweit Kapitalgesellschaften zu einer nichtfinanziellen Erklärung verpflichtet sind, gelten die vorstehend dargestellten Verpflichtungen für sie direkt. Für alle anderen Unternehmen stellen sie eine geeignete Möglichkeit dar, die eigene Ausrichtung zu hinterfragen und zu prüfen, ob alle Regelungsbereiche gesehen und adressiert

⁷ Ziff. 23 der Verordnung EU 2020/852.

⁸ Ziff. 4 der Verordnung EU 2020/852.

⁹ Ziff. 15 der Verordnung EU 2020/852.

wurden. Hat das Unternehmen für sich definiert, welche Bereiche prioritär zutreffend sind oder sein könnten, so gilt es, sich einen Überblick über die regulatorische Situation zu verschaffen. Gibt es rechtlich bindende Vorgaben? Sind diese vielleicht sogar bußgeld- oder strafbewehrt (wie z.B. das Lieferkettengesetz oder Regelungen zum Arbeitsschutz)? Sodann ist im Rahmen einer Risikoanalyse die Eintrittswahrscheinlichkeit mit den zu erwartenden Konsequenzen eines Regelverstößes in Beziehung zu setzen.¹⁰ Entsprechende Prozesse sollten auch kleineren Unternehmen bereits aus dem Bereich der Compliance bekannt sein.

Risikoanalyse als zentrales Compliance-Instrument

Eine sorgsame Risikoanalyse ist das Herzstück jeglicher, ernst gemeinter Compliance-Bemühungen. Da „Compliance“ letztlich nichts anderes bedeutet als „Regeltreue“, sind die hierzu entwickelten Organisationsansätze und Prozesse ebenso einschlägig, wenn es um Nachhaltigkeitsthemen geht. Dabei ist zunächst eine Bestandsaufnahme ratsam. Wie sieht es mit der Geschlechtergleichheit im Unternehmen aus? Sind eventuelle Quotenregelungen eingehalten? Wie steht es um die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz? Gibt es ausreichendes Sicherheitsequipment und werden alle regulatorischen Anforderungen eingehalten? Findet das Lieferkettengesetz Anwendung und wird es eingehalten? Existieren Antikorruptionsrichtlinien im Unternehmen, ist die Beleg-

schaft entsprechend geschult und wird die Einhaltung überprüft? Ist sichergestellt, dass Investments auf ihre Nachhaltigkeit überprüft werden und gibt es ausreichende Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen?

Fazit: Compliance als zentraler Faktor

Auch beim Thema ESG geht es – wie regelmäßig im Rahmen der Corporate Governance – um Verantwortung und die Einhaltung von Regeln. Dabei sind zwei Stoßrichtungen auszumachen: zunächst ist das generelle Maß der nachhaltigen Ausrichtung des Unternehmens zu bestimmen. Dabei ist zu beachten, dass derzeit – jedenfalls bei Unternehmen, die nicht zu einer nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet sind – der freiwillige Beitrag der Wirtschaft regelmäßig noch über die gesetzlichen Anforderungen hinausgeht. Es zeichnet sich jedoch ab, dass das Thema der Nachhaltigkeit insbesondere im Umwelt- und Sozialbereich in den nächsten Jahren eine immer größere Rolle spielen wird. Hat das Unternehmen für sich die Bereiche besonderer Relevanz identifiziert, so gilt es in einem zweiten Schritt, zu überprüfen, ob möglicherweise verbindliche Regelungen für einen Einzelbereich bereits getroffen wurden. Dabei verlangen die bisher bekannten Gesetze und Verordnungen nichts, was den Unternehmen nicht aus dem Compliance-Management in anderer Hinsicht bereits bekannt sein sollte (Risikoanalyse, Bereitstellung personeller Ressourcen, Regeltreue sowie regelmäßige Sensibilisierung von Mitarbeitenden und Überprüfung der entsprechenden Prozesse). Die Verpflichtungen werden lediglich auf weitere Themenfelder ausgedehnt, wie z.B. Menschen- und Umweltrechte. ■

¹⁰ Veit, Compliance und interne Ermittlungen, 2. Auflage 2022, Rn. 198.



Es zeichnet sich ab, dass das Thema der Nachhaltigkeit insbesondere im Umwelt- und Sozialbereich eine immer größere Rolle spielen wird.